

Az.: 7 A 11108/14.OVG

1 K 294/14.KO

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des 7. Senates

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

ehrenamtlicher Richter [REDACTED]

ehrenamtlicher Richter [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 11:03 Uhr

Ende der Verhandlung: 16:50 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED],

2. der Frau [REDACTED],

[REDACTED] Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Sven Adam, Lange Geismarstraße 55,
37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der
Bundespolizeidirektion, Roonstraße 13, 56068 Koblenz,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs, Willy-Brandt-
Allee 11, 53113 Bonn,

w e g e n Polizeirechts

erscheinen bei Aufruf der Sache

für die Kläger: der Kläger zu 1. persönlich, Herr Rechtsanwalt Adam sowie Herr Assessor jur. Tischbirek und Herr Assessor jur. Bethge als Vertreter des Büros zur Umsetzung für Gleichbehandlung e.V., dem Beistand für den Kläger zu 1.

für den Beklagten: Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Roth, LL.M. und Herr Polizeiobererrat [REDACTED], Bundespolizeipräsidium Potsdam

Des Weiteren erscheinen die zum Termin geladenen Zeugen Herr Polizeiobermeister [REDACTED], Herr Polizeiobermeister [REDACTED], Herr Polizeihauptmeister [REDACTED].

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23. Oktober 2014 die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

v.u.g.

Beschlossen und verkündet:

Es soll Beweis erhoben werden zu den Umständen der Kontrolle am 25. Januar 2014 durch Vernehmung von

Herrn Polizeiobermeister [REDACTED], Bundespolizeidirektion Koblenz,
Herrn Polizeiobermeister [REDACTED], Bundespolizeidirektion Koblenz,
Herrn Polizeihauptmeister [REDACTED], Bundespolizeidirektion Koblenz,

als Zeugen.

Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

Auf Frage erklärt der Kläger zu 1.: „Am 25. Januar 2014, einem Samstag, haben meine Frau und ich kurzentschlossen eine Fahrt von Mainz nach Bonn unternommen, und zwar mit unseren beiden Töchtern. Meine Frau ist in Bonn aufgewachsen und dort zur Schule gegangen.

Im Mainzer Bahnhof haben wir uns jeweils eine Zeitschrift gekauft und auf der Zugfahrt ergaben sich für uns aus der Lektüre Themen, über die wir gesprochen haben. Wir unterhalten uns in unserer Familie vorrangig in englischer Sprache, sprechen aber beide natürlich auch deutsch und unsere Kinder wachsen zweisprachig auf.

Die Mittelrheinbahn war nach meiner Erinnerung etwa halb besetzt. In dem Wagen, in dem wir gesessen haben, saßen „gefühlte“ etwa weitere 15 bis 18 Personen. Wir haben etwa mittendrin gesessen.

Die drei Polizeibeamten sind in den Zug eingestiegen und sie sind mir auch beim Einsteigen gleich aufgefallen. An welcher Haltestelle sie genau eingestiegen sind, kann ich heute nicht mehr sagen. Die drei Herren standen geschätzt etwa zwei bis drei Meter von uns entfernt. Sie standen im Einstiegsbereich des Wagens. Ich hatte anders als meine Frau, die mit dem Rücken zu den Polizeibeamten gesessen hat, quasi direkten Blickkontakt zu den Herren. Nach einigen Minuten sind die Herren auf uns zugekommen. Einer der Herren sprach zu uns und sagte ‚Personenkontrolle‘. Er sagte dies auf Deutsch. Er fragte nach unseren Ausweisen. Es wurden

keine Fragen nach unserem Reiseweg gestellt. Vielmehr erfolgte sofort die Aufforderung, Ausweise vorzulegen. Ich bin mir ganz sicher, dass es vor dem Vorzeigen der Ausweise kein Gespräch gab. Wir haben unsere beiden Personalausweise vorgelegt. Ich bin ganz sicher, dass wir unsere ‚Personalausweise‘ vorgezeigt haben. Wir haben auch deutsche Reisepässe, aber für die Fahrt nach Bonn nehmen wir natürlich keine Reisepässe mit. Ich selbst hatte meinen Ausweis schnell zur Hand, anders als meine Ehefrau, die ihn noch in ihrer Tasche suchen musste. Ich gab den Personalausweis dem Beamten, der die ‚Personenkontrolle‘ angekündigt hat und der auch direkt neben mir stand. Anschließend fragte ich, warum wir die einzigen sind, die er kontrolliere. Er gab zur Antwort, es handle sich um eine allgemeine Personenkontrolle und man beginne mit uns. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich noch etwas anderes gesagt hätte. Zwischen uns beiden fand kaum ein Gespräch statt.

Der Polizist tätigte einen Anruf und gab – ich weiß nicht welche – Daten meines Personalausweises durch. Ich weiß nicht, ob meine Ehefrau ihren Ausweis überhaupt vorgelegt hat oder ob nach dem Telefonat die Kontrolle insgesamt beendet war.

Die Polizeibeamten sind dann nach hinten gegangen. Meine Frau hat sie beobachtet und ich habe mich umgedreht, um zu sehen, ob weitere Kontrollen stattfinden. Es fanden aber keine weiteren Kontrollen statt. Bei der nächsten Haltestelle haben die Polizeibeamten den Zug verlassen.

Wir hatten kein Reisegepäck, d.h. keine Koffer, dabei. Meine Frau hatte eine größere Handtasche mitgenommen. Ich weiß nicht mehr, ob ich selbst einen Rucksack dabei hatte. Meine Kinder hatten keine Taschen, Rucksäcke oder Ähnliches dabei. Ich kann mich nicht erinnern, ob die Zeitschriften in einer Tüte verpackt waren. Jedenfalls ich hatte meine Zeitschrift in der Hand. Es kann nicht davon die Rede sein, dass wir mehrere Plastiktüten dabei hatten. Allenfalls hatten wir eine Tüte für die Zeitschriften. Die Zeitschrift GEO hatte ich auf meinem Schoß. Meine Frau hatte sich eine Zeitung geholt, welche, weiß ich heute nicht mehr.“

Auf die Frage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten gibt der Kläger zu 1. an: „Wenn ich darauf angesprochen werde, dass ich den Polizeibeamten gefragt habe, warum wir die ‚Einzigsten‘ seien, möchte ich ergänzend angeben: Die Polizeibeamten

sind vom Eingangsbereich des Wagens an anderen Reisenden vorbeigegangen und direkt auf uns zugekommen. Dabei habe ich mir selbst die Frage gestellt, warum sie bei uns beginnen. Die anderen Reisenden haben ebenfalls gegessen.

Meine Frau und ich haben uns über den Vorfall unterhalten. Wir konnten nicht verstehen, warum wir die einzigen waren, die kontrolliert wurden. Der Polizeibeamte hatte doch gesagt, die Kontrolle würde bei uns beginnen. Tatsächlich wurden die Kontrollen aber nicht fortgesetzt. Meine Frau und ich waren über den Vorfall sehr traurig. Meine Frau hat sogar geweint. Uns war klar, dass wir wegen unserer Hautfarbe kontrolliert worden waren. Wir haben uns auch darüber unterhalten, ob wir etwas dagegen unternehmen sollten. Auch diese Unterhaltung verlief in englischer Sprache. Wir haben uns noch im Zug dazu entschieden, Beschwerde einzureichen.

Nachdem wir uns zu einer Beschwerde entschlossen haben, fanden wir es sinnvoll, für den Vorfall nach Zeugen zu suchen. Nach meiner Erinnerung haben wir drei oder vier Personen angesprochen, ob sie den Vorfall mitbekommen hätten und zu einer Zeugenaussage bereit wären. Alle waren dazu bereit. Der vierte oder fünfte Zeuge kam von sich aus auf uns zu und stellte sich als Zeuge zur Verfügung mit den Worten ‚Das war die Höhe‘. Eine weitere Diskussion gab es mit den Mitreisenden nicht. Der Mann, der sich selbst als Zeuge zur Verfügung gestellt hat, sagte auch noch, er habe sich nach der Kontrolle auffällig verhalten, nämlich sein Gesicht nach unten gerichtet, um zu sehen, ob auch er kontrolliert würde. Dies ist nicht geschehen.

Ich wiederhole noch einmal, dass meine Frau sehr traurig war. Die Laune war am Boden, auch als wir in Bonn angekommen waren. Wir sind nicht in Koblenz umgestiegen; der Zug fuhr bis Bonn. Es kann sein, dass er auch noch weiter bis nach Köln fuhr. In Bonn angekommen, musste ich meine Frau erst einmal ‚aufbauen‘, damit wir unseren Ausflug halbwegs genießen konnten. Über den Tag war ein Schatten gefallen.“

Auf Frage seines Prozessbevollmächtigten: „Wir reisen höchst selten mit der Bahn, allenfalls einmal im Jahr.

Im weiteren Verlauf der Fahrt nach Bonn, wahrscheinlich noch vor Koblenz, sind zwei weitere Polizeibeamte in den Zug eingestiegen. Ich selbst bin auf die Polizei-

beamten zugegangen und habe ihnen den Vorfall geschildert. Ich habe sie gefragt, ob solche Kontrollen Standard seien. Die Polizeibeamten erläuterten mir, dass die Polizei selbst das Recht habe, zu entscheiden, wen sie kontrolliere. Wir könnten gegen unsere Personenkontrolle Beschwerde einlegen.“

Auf Frage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten: „Ich kann nicht sagen, inwieweit die Personen, die ich als Zeugen angesprochen habe, Einzelheiten der Kontrolle überhaupt mitbekommen haben. Der Zeuge, der sich selbst uns vorstellte, hatte die Kontrolle mitbekommen.“

Auf weitere Frage des Senats: „Ich bin mir ganz sicher, dass die Kontrolle wegen unserer Hautfarbe erfolgt ist. Wir waren im Wagen die einzigen Dunkelhäutigen und die einzigen, die kontrolliert wurden.“

In der Vergangenheit haben meine Frau und ich noch nicht erlebt, dass Kontrollmaßnahmen uns trafen wegen unserer Hautfarbe. Ich bin sehr viel unterwegs und natürlich erfolgen auch gelegentlich Verkehrskontrollen. Das finde ich ganz in Ordnung, denn dabei werden ja auch andere kontrolliert.

Meine Frau hat zu Hause im Internet recherchiert, ob es ähnliche Vorkommnisse schon gegeben hat. Wir sind auf eine Information gestoßen, die auf einen ähnlichen Fall hindeutete. Wir diskutierten darüber, ob wir uns an die Polizei selbst oder gleich an eine Menschenrechtsorganisation wenden sollten. Wir wollten auf jeden Fall eine Stelle damit befassen, die uns ernst nimmt. Bei der Internetrecherche stieß meine Frau auch auf den Namen unseres jetzigen Prozessbevollmächtigten.

An dem Vorfall hat mich tief betroffen, dass Polizeibeamte in Deutschland solche Kontrollen durchführen können. Meine Frau hat das emotional noch viel mehr mitgenommen. Wir kommen damit nicht zurecht, dass wir wegen unserer Hautfarbe von vornherein unter Verdacht stehen. Ich denke dabei auch an unsere kleinen Töchter, die hier in Deutschland geboren sind, aber auch farbig sind.

Ich möchte betonen, dass ich nichts gegen Kontrollen habe; sie müssen aber fair sein. Und ich kann nicht verstehen, dass Kontrollen nur wegen der Hautfarbe durchgeführt werden.“

Auf weitere Frage des Senats: „Ich kann mir gut vorstellen, dass die Polizeibeamten mitbekommen haben, dass meine Frau und ich uns in Englisch unterhalten haben.“

Die Unterhaltung zwischen mir und dem Polizeibeamten verlief ausschließlich in deutscher Sprache.“

Sodann wird um 12:12 Uhr der Zeuge [REDACTED] in den Sitzungssaal gerufen. Eine Aussagegenehmigung vom 26. Juni 2015 liegt vor und es wird Bezug genommen.

Der Zeuge wird von dem Gegenstand seiner Vernehmung in Kenntnis gesetzt und in angemessener Weise zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Der Zeuge wird sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

[REDACTED]

dienstliche Anschrift: Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern, Bahnhofstraße 22,
Kaiserslautern

[REDACTED]

Bundespolizeibeamter (Polizeiobermeister)

Mit den Klägern nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

„Meine beiden Kollegen und ich hatten am 25. Januar 2014 Dienst. Wir waren damals am Hauptbahnhof in Bad Kreuznach, von wo aus wir unseren Dienst begannen. Wir sind in Bad Kreuznach in einen Zug eingestiegen und nach Bingen gefahren. Dieser Zug fährt bis Bingen Hauptbahnhof etwa eine halbe Stunde.

Ich weiß noch, dass wir an diesem Tag insgesamt fünf Personenkontrollen durchgeführt haben. Ob wir bereits in dem Zug von Bad Kreuznach nach Bingen Hauptbahnhof eine Personenkontrolle vornahmen, kann ich heute nicht mehr sagen.

Wir können über die Zugstrecke, die wir kontrollieren, selbst entscheiden. Wir achten natürlich darauf, dass nicht so viele Pausen entstehen auf Bahnhöfen. Vor Beginn der Fahrt in Bad Kreuznach war uns klar, dass wir in die Mittelrheinbahn in Richtung Koblenz einsteigen wollten. Wir sind dann in Bingen Hauptbahnhof auf den entsprechenden Bahnsteig gegangen, die Mittelrheinbahn stand schon bereit, wir sind eingestiegen und direkt im Einstiegsbereich stehengeblieben. Der Zug stand dort noch etwa vier bis fünf Minuten und in dieser Zeit haben wir im Einstiegsbereich gestanden. Wir standen mit Blick Richtung in den Waggon und konnten feststellen, dass der Zug noch nicht so stark frequentiert war. In der ersten Vierer-Sitzgruppe rechts vor mir saß die Familie [REDACTED]. Sie waren etwa zwei bis drei Meter von uns entfernt. Meine Kollegen und ich haben uns über belanglose Dinge unterhalten. Mir fiel dabei auf, dass sich die Eheleute [REDACTED] ausschließlich in englischer Sprache unterhalten haben. Die Unterhaltung hörte sich für mich ziemlich flüssig an. Mit dem Losfahren des Zuges begannen wir auch. Ursprünglich war geplant, dass wir bis zum Haltepunkt Bachachach fahren. Da unser Zug aber mit einer Minute Verspätung losgefahren ist und damals Baumaßnahmen am Bahnhof Bachachach stattgefunden haben, hätten wir dort eine maximale Umsteigezeit von zwei Minuten gehabt. Deshalb haben wir uns entschlossen, in Niederheimbach auszusteigen, um den entgegengesetzten Zug zu bekommen, vermutlich auch eine Mittelrheinbahn.

Ob ich mich mit meinen Kollegen im Eingangsbereich über mögliche Kontrollpersonen unterhalten habe, kann ich jetzt nicht mehr sagen. Ich bin in Höhe der Vierer-Sitzgruppe gegangen. Herr [REDACTED] saß mir gegenüber. Ich bin davon ausgegangen, dass es sich um Touristen oder Militärangehörige handelt, und habe sie deshalb in englischer Sprache angesprochen.“

Auf die Frage, warum er Touristen bzw. Militärangehörige kontrolliere, gibt der Zeuge an: „Es gibt grenzpolizeiliche Erfahrungen. Ich selbst habe mehrere Jahre lang als Bundespolizist am Frankfurter Flughafen gearbeitet. Es war von mir eine reine Vermutung, dass es sich um Touristen bzw. Militärangehörige handelt. Wissen konnte ich es nicht. Ich habe direkt Herrn [REDACTED] in englischer Sprache angesprochen ‚Where are you coming from now?‘, ‚Where are you going to now?‘, ‚What’s the reason for your travel to Germany?‘. Nach meiner Erinnerung antwor-

tete Herr ■■■ zunächst in Englisch. Sinngemäß gab er nach meiner Erinnerung an, sie kämen aus Mainz und führen nach Koblenz, weil sie dort wohnen würden. Diese Aussage traf er in englischer Sprache. Er sagte dann noch zu mir: ‚Sie können mit mir auch deutsch reden‘. Ich habe mich darüber gefreut und sagte ‚super‘ und ‚Das macht mir das Ganze wesentlich einfacher‘.“

Auf die Frage des Gerichts, warum er die Kontrolle nicht abgebrochen habe, als Herr ■■■ ihn in sehr gutem Deutsch angesprochen hat, gibt der Zeuge an: „Es war für mich das Gesamtbild. Dort saßen vier Personen mit Plastiktüten und Handtaschen. Mir war auch nicht klar, in welcher Beziehung Frau ■■■ zu Herrn ■■■ stand. Mir war auch aufgefallen, dass die Personen sehr gut gekleidet waren. Ich bin sicher, dass die Personen mehrere Plastiktüten dabei hatten; wie viele, kann ich nicht mehr sagen. Ich kann mich auch nicht an Beschriftung oder Aussehen der Tüten insgesamt erinnern. Die Frau hatte auf jeden Fall eine Handtasche; ob die Personen eine weitere Handtasche dabei hatten, kann ich nicht sagen. An einen Rucksack kann ich mich nicht erinnern.

Unsere grenzpolizeilichen Erfahrungen gehen dahin, dass die Rheinstrecke von Mainz nach Koblenz und weiterführend Richtung Norden sehr oft genutzt wird von Leuten, die durch Deutschland durchreisen wollen, um anderswo illegal einzureisen, meistens nach Skandinavien. Die Leute sind häufig sehr gut gekleidet, haben Plastiktüten dabei und leichtes Gepäck.

Nachdem Herr ■■■ mich darauf hingewiesen hat, ich könne auch deutsch mit ihm reden, habe ich ihm gesagt: ‚Ich würde gern Ihre Ausweise sehen‘. Daraufhin sagte Herr ■■■ ‚Warum werden ausgerechnet wir kontrolliert?‘. Ich erläuterte Herrn ■■■ eingehend unser Vorgehen und wies darauf hin, dass sie die Ersten seien, die wir kontrollierten, aber nicht die Letzten. Daraufhin händigte Herr ■■■ mir beide Personalausweise aus. Ich bin sicher, dass es sich um Personalausweise gehandelt hat, da es noch das alte Modell war. Ich habe mir die Ausweise angeschaut und standardmäßig die Gültigkeit geprüft. Da allein Herr ■■■ das Gespräch führte und mir auch den Personalausweis der weiblichen Person gab, und aufgrund des Gesamtbildes führte ich dann einen Datenabgleich durch. Ich bekam die Auskunft, dass alles in Ordnung ist. Ich habe Herr ■■■ beide Personalausweise wieder

ausgehändigt und habe Herrn ■■■ stellvertretend auch für seine Familie eine gute Reise gewünscht.

Wir sind weiter durch den Zug gegangen, sind am Ende des Wagens stehengeblieben und sind in Niederheimbach ausgestiegen. Wir haben in diesem Zug nur die Familie ■■■ kontrolliert, und zwar aus Zeitgründen. Ich habe die Familie nicht wegen ihrer Hautfarbe kontrolliert, sondern aufgrund des Gesamtbildes.“

Auf die Frage des Gerichts, ob die Hautfarbe bei der Kontrolle der Familie ■■■ eine Rolle gespielt hat, gibt der Zeuge an: „Dies ist definitiv nicht so. Ich betone nochmals, dass es das Gesamtbild war und dabei insbesondere das Verhalten von Frau ■■■, die sich an dem Gespräch nicht beteiligt hat. Mir war nicht klar, wie Herr und Frau ■■■ zueinander stehen. Mein Verdacht war u.a., dass es sich um einen Schleuser mit geschleusten Personen, sprich Mutter mit zwei Kindern, handeln könnte. Darüber wollte ich mir Klarheit verschaffen.

Ich kann mich nicht erinnern, ob Herr und Frau ■■■ Zeitungen dabei hatten. Herr ■■■ selbst schien mir etwas nervös zu sein, aber das ist ganz normal bei einer Personenkontrolle.“

Auf die Frage, aus welchem Grund der Zeuge sich detailreich an die Personenkontrolle erinnern könne, gibt er an: „Das Besondere an dieser Personenkontrolle war, dass ich bereits am selben Tag auf diese Kontrolle seitens der Bundespolizeidirektion oder des Polizeipräsidiums angesprochen wurde. Wer genau mich drauf angesprochen hat, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich weiß nicht, wie der Beschwerdeweg war. Es wurde behördlicherseits gesucht, wer die Personenkontrolle durchgeführt hatte. Es war mir klar, dass wir das gewesen sind. Ich werde mir wahrscheinlich im Anschluss daran auch Notizen gemacht haben. Das Nächste, was ich gehört habe in diesem Fall, war die Ladung zur Zeugenvernehmung beim Verwaltungsgericht Koblenz.

Ich glaube, dass wir eine schriftliche Stellungnahme gegenüber der Bundespolizeidirektion abgegeben haben, nachdem die Beschwerde im Raum stand. Meine möglichen persönlichen Notizen habe ich nicht mehr.“

Auf Frage des Gerichts gibt Herr [REDACTED] an: „Es ist genauso, wie es Herr [REDACTED]st geschildert hat. Bei einer zu erwartenden Beschwerde fordern wir von den Polizeibeamten eine schriftliche Stellungnahme an. Uns liegt eine Stellungnahme des Herrn [REDACTED] und seiner beiden Kollegen vor. Die Stellungnahme von Herrn [REDACTED]t datiert auf den 28. Januar 2014.“

Die Vorsitzende fordert Herrn [REDACTED] auf, die drei Stellungnahmen vorzulegen. Herr [REDACTED] erklärte dazu: „Es handelt sich nicht um die Originale.“

Er händigt die Stellungnahmen dem Senat aus. Davon werden Kopien gefertigt. Die Stellungnahmen werden Herrn [REDACTED] zurückgegeben.

Auf weitere Frage des Gerichts, ob noch andere Stellungnahmen sich in den Akten befänden, gibt Herr [REDACTED] an: „Mir liegen noch weitere Stellungnahmen vor, die für das Berufungsverfahren angefertigt wurden.“ Diese Stellungnahmen werden ebenfalls dem Senat überreicht. Davon werden für die Beteiligten Kopien gefertigt, die Originale werden Herrn [REDACTED] zurückgegeben.

Die Sitzung wird um 13:24 Uhr für eine Stunde unterbrochen.

Die Vorsitzende bittet den Zeugen [REDACTED] ausdrücklich, keinen Kontakt mit den beiden anderen Zeugen aufzunehmen.

Die Sitzung wird um 14:30 Uhr fortgesetzt.

Auf die Frage des Gerichts, wie der Zeuge sich erklären kann, dass in seinen in der heutigen mündlichen Verhandlung von der Beklagten überreichten Stellungnahmen vom 5. und 11. Januar 2015 angegeben ist, dass die Eheleute [REDACTED] „Reisepässe“ übergeben hätten, antwortet der Zeuge: „Das kann ich mir nicht erklären. Ich gebe zu bedenken, dass zwischen meinen Stellungnahmen von Januar 2014 und Januar 2015 ein Jahr liegt. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Ich kann es mir nicht erklären.“

Auf Frage des Prozessbevollmächtigten der Kläger: „Meine Englischkenntnisse sind reine Schulkenntnisse. Ich habe den Kläger zu 1. auf Englisch angesprochen und

erhielt, wie ich es bereits gesagt habe, eine Antwort auf Englisch. Sinngemäß sagte der Kläger, man reise von Mainz nach Koblenz, wo die Familie wohne. An den genauen Wortlaut kann ich mich nicht erinnern. Ich weiß nur, dass die Worte Mainz und Koblenz gefallen sind.

Nach der Antwort auf Englisch sprach Herr [REDACTED] sofort weiter auf Deutsch. Ich habe Herrn [REDACTED] dann nicht mehr auf Deutsch gefragt, woher er kommt und wohin er fährt. Das hatte er mir ja schon vorher auf Englisch mitgeteilt.

Ich habe mir dann nochmal kurz einen Überblick über die Lage verschafft und mich entschlossen, die Ausweise zu verlangen.

Ich wusste nicht, wie Herr und Frau [REDACTED] zueinander stehen, vor allem aufgrund des defensiven Verhaltens der Frau [REDACTED].“

Auf die Frage des Gerichts, warum er Frau [REDACTED] nicht persönlich angesprochen hat, gibt der Zeuge an. „Das ist eine gute Frage. Das wäre sicherlich auch eine Möglichkeit gewesen. Ich habe mich für die Vorlage der Ausweise entschieden.“

Auf weitere Frage des Prozessbevollmächtigten der Kläger: „Ich habe Herrn [REDACTED] mein persönliches Bild von der Lagebewertung nicht mitgeteilt. Ich habe ihm nicht gesagt, dass ich mir keine Vorstellungen über die Beziehung zwischen ihm und der dort sitzenden Frau machen kann. Ich habe ihm auch nicht mitgeteilt, dass die Kontrolle dazu dient, eine mögliche Schleusertätigkeit festzustellen. Ich wollte ihm meine einsatztaktischen Überlegungen nicht kundtun. Aus diesem Grund habe ich die Kontrolle – wie ich es bereits gesagt habe – nur ganz allgemein erklärt.“

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hält dem Zeugen die Aussage in der Stellungnahme vom 28. Januar 2014 vor: „Die männliche Person wurde in englischer Sprache angesprochen, antwortete aber in sehr gutem Deutsch. Diese Umstände veranlassten mich, die Familie einer Kontrolle zu unterziehen.“

Dazu der Zeuge: „Diese Stellungnahme ist nicht ausführlich genug. Ich bleibe bei dem, was ich bereits gesagt habe, nämlich, dass Herr [REDACTED] zunächst in englischer Sprache antwortete.“

Auf Frage des Prozessbevollmächtigten der Kläger, woher er die Information habe, dass die Rheinschiene zur illegalen Migration genutzt werde, antwortet der Zeuge:

„Es gibt grenzpolizeiliche Erfahrung und Lageinformationen darüber, dass auf der Rheinschiene schon illegale Migranten festgestellt wurden.“

Auf weitere Frage: „Ich habe vermutet, dass Frau [REDACTED] nicht zu Herrn [REDACTED] gehört, die Kinder aber zu ihr.“

Auf entsprechenden Vorhalt des Prozessbevollmächtigten der Beklagten: „Ich stelle klar, dass ich vermutet habe, dass Frau [REDACTED] unter Umständen nicht zu Herrn [REDACTED] gehört.“

Herr [REDACTED] hatte – wie ich bereits gesagt habe – beide Ausweise bei sich. Ob er sie aus der Jackettasche oder woanders hergeholt hat, weiß ich nicht mehr.“

Der Kläger weist auf Folgendes hin: „Wenn Herr [REDACTED] aussagt, ich hätte beide Ausweise vorgelegt, so könnte dies nur so gewesen sein, dass ich zuvor den Ausweis von meiner Frau erhalten habe. Ich habe nie ihren Ausweis bei mir.“

- Laut diktiert und genehmigt –

Beschlossen und verkündet

Der Zeuge bleibt unbeeidigt.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass der Zeuge entlassen werden kann.

Der Zeuge wird sodann um 15:26 Uhr entlassen.

Die Verhandlung wird um 15:26 Uhr unterbrochen. Der Senat zieht sich zurück.

Die Verhandlung wird um 15:55 Uhr fortgesetzt.

Sodann wird um 15:56 Uhr der Zeuge [REDACTED] in den Sitzungssaal gerufen. Eine Aussagegenehmigung vom 26. Juni 2015 liegt vor und es wird Bezug genommen.

Der Zeuge wird von dem Gegenstand seiner Vernehmung in Kenntnis gesetzt und in angemessener Weise zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Der Zeuge wird sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

██████████

dienstliche Anschrift: Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern, Bahnhofstraße 22,
Kaiserslautern

██████████

Bundespolizeibeamter (Polizeiobermeister)

Mit den Klägern nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

„Bei der Kontrolle am 25. Januar 2014 war Herr ██████████ Streifenführer und Herr ██████████ und ich die Sicherer. Diese Rollenverteilung war für den Dienst am 25. Januar so abgesprochen. Wir sind in die Mittelrheinbahn eingestiegen und haben uns zunächst im Eingangsbereich aufgehalten. Wir haben gewartet, bis der Zug abfuhr und haben uns wahrscheinlich in der Zeit unterhalten. Der Kollege ██████████ teilte mir noch im Eingangsbereich mit, er wolle die Personen kontrollieren, den Kläger und seine Frau ansprechen, weil sie sich englisch unterhielten. Ich kann mich aber nicht mehr ganz genau daran erinnern, ob er die englische Unterhaltung bereits im Eingangsbereich gehört hat. Ich habe mir selbst gar keine Gedanken gemacht. Ich kann mich an Einzelheiten der Kontrolle überhaupt nicht mehr erinnern. Ich habe mich auf meine Funktion als Sicherer konzentriert. Ich stand etwa 1,5 Meter von der Gruppe und Herrn ██████████ entfernt und habe nur Wortketzen verstanden. Ich kann mich erinnern an die Anrede ‚Hello police‘. An Fragen nach dem Reiseweg und Reiseziel durch Herrn ██████████ kann ich mich nicht erinnern. Ich

bin mir sicher, dass bei der eigentlichen Ausweiskontrolle ein Gespräch stattfand. Es ging zunächst auf Englisch hin und her und anschließend auf Deutsch weiter.“

Auf Frage des Prozessbevollmächtigten der Kläger erklärt der Zeuge: „Ich habe in dem Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die ich mir auch vor dem heutigen Termin nochmals durchgelesen habe. Sie datiert vom 28. Januar 2014.

Ob ‚Your passport please‘ gesagt wurde, weiß ich heute nicht mehr.

Die Entscheidung, in der Mittelrheinbahn zu kontrollieren, haben wir gemeinsam getroffen. Auf der Rheinstrecke gibt es immer sehr viele Reisende und aus diesem Grund war dieser Zug für uns interessant. Ich persönlich habe nicht gehört, dass die Kläger sich untereinander in englischer Sprache unterhalten haben. Ich habe darauf nicht geachtet; ich meine, dass ich diese Information von Herrn [REDACTED] bekommen habe.

Auf der Rheinstrecke sind natürlich auch viele Touristen unterwegs, die englisch, aber auch andere Sprachen sprechen.“

Auf Frage von Herrn [REDACTED]: „Es besteht kein allgemeines Muster, englisch sprechende oder sonstige fremdsprechende Personen zu kontrollieren.“

- Laut diktiert und genehmigt –

Beschlossen und verkündet

Der Zeuge bleibt unbeeidigt.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass der Zeuge entlassen werden kann.

Der Zeuge wird sodann um 16:16 Uhr entlassen.

Sodann wird um 16:16 Uhr der Zeuge [REDACTED] in den Sitzungssaal gerufen. Eine Aussagegenehmigung vom 26. Juni 2015 liegt vor und es wird Bezug genommen.

Der Zeuge wird von dem Gegenstand seiner Vernehmung in Kenntnis gesetzt und in angemessener Weise zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt.

Der Zeuge wird sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

██████████

dienstliche Anschrift: Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern, Bahnhofstraße 22,
Kaiserslautern

██████████

Bundespolizeibeamter (Polizeihauptmeister)

Mit den Klägern nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

„Am 25. Januar 2014 war Herr ██████████ der Streifenführer. Wir stiegen in den Zug in Bingen ein. Wir standen zunächst im Eingangsbereich des Zuges und warteten auf die Abreise. Wir haben uns möglicherweise unterhalten, Inhalte weiß ich nicht mehr. Möglicherweise haben wir darüber geredet, wie wir angesichts der Verspätung pünktlich einen anderen Zug erreichen konnten. Meines Wissens sind wir in Niederheimbach ausgestiegen. Der Kollege ██████████ hatte beschlossen, die erste Reisegruppe rechts zu befragen. Wir haben uns über die Gründe nicht unterhalten. Es ergab sich nach meiner Erinnerung eine Diskussion zwischen Herrn ██████████ und Herrn ██████████, in der mir der Satz von Herrn ██████████ ‚Irgendwo müssen wir ja beginnen.‘ in Erinnerung blieb. Das Gespräch begann nach meiner Erinnerung in Englisch. Ich weiß, dass die Reisegruppe sich in Englisch unterhalten hat und dass Herr ██████████ das Gespräch in englischer Sprache begann. Der Switch ins Deutsche kam aber sehr schnell. Weshalb Herr ██████████ die Kontrolle durchführte, kann ich nicht sagen. Im Zug selbst wusste ich dies erst einmal selbst nicht. Wir haben später darüber

geredet. In den Gesprächen, die danach geführt wurden, wurde deutlich, dass die englische Sprache Ursache der Befragung war. Außerdem ging es noch um Tüten, später dann um so genanntes mitgeführtes Gepäck.“

Auf Frage des Prozessbevollmächtigten der Kläger zu der Stellungnahme des Zeugen vom 30. Dezember 2014 (Seite 3) mit Blick auf die „überwiegende“ Unterhaltung mit dem männlichen Erwachsenen gibt der Zeuge an: „Vielleicht ist dieser Begriff ‚überwiegend‘ nicht ganz korrekt; ich kann mich nicht daran erinnern, ob Herr [REDACTED] sich auch mit Frau [REDACTED] unterhalten hat. Ich kann das weder bestätigen noch verneinen. Das Hauptgespräch wurde sicher mit Herrn [REDACTED] geführt.“

- Laut diktiert und genehmigt –

Beschlossen und verkündet

Der Zeuge bleibt unbeeidigt.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass der Zeuge entlassen werden kann.

Der Zeuge wird sodann um 16:32 Uhr entlassen.

Mit den Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließt die Vorsitzende die mündliche Verhandlung.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

gez. [REDACTED]
(Vorsitzende)

gez. [REDACTED]
(Justizbeschäftigte)